

Beitragsordnung des Vereins „Neuntöter – Verein für Vielfalt und Forschung e.V.“ in der zweiten Fassung vom 20.02.2020

1. Grundsätze

Für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist § 6 der Satzung die Grundlage. Diese Beitragsordnung ist jedoch ihrerseits nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Erhebung von Gebühren und Umlagen, sowie die Beitragsverpflichtung der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung. Änderungen der Beitragsordnung treten zum 1. März des laufenden Jahres in Kraft, in dem diese von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Änderungen der Beitragshöhen treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem diese von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Über Anträge von juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Diese haben auf der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Ihr jährlicher Mitgliedsbeitrag wird ausgehandelt zwischen der Firma bzw. Stiftung und dem Vorstand des Vereins. Hier ist darauf zu achten, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag schriftlich fixiert wird, um beiden Seiten Planungssicherheit zu geben.

2. Beitragspflicht

Alle Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe EUR
Regelmitgliedschaft (aktive Mitglieder)	36
Mitgliedschaft auf Lebenszeit	720
Fördermitglieder	72 oder höher
Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose	18
Ehrenmitglieder	Null
Familienmitgliedschaft	54
Firmen, Stiftungen (juristische Personen)	Verhandlungssache

Die Beiträge der aktiven Mitglieder, der Fördermitglieder, der Schüler, Studenten, Rentner und Arbeitslosen sind Jahresbeiträge. Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit ist bei Eintritt oder Änderung der Mitgliedsform einmalig in einem Betrag zu zahlen. Der Beitrag für die lebenslange Mitgliedschaft beträgt das 20fache des jährlichen Beitrags der Regelmitgliedschaft. Der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus ist für die Beitragshöhe maßgeblich. Schüler, Studenten, Rentner und Arbeitslose haben beim Vorstand ihren Status nachzuweisen.

4. Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

5. Zahlweise und Fälligkeit

Die Beitragszahlung soll durch SEPA - Lastschrift erhoben werden. Unter Angabe der Bankverbindung erteilen die Mitglieder dazu ihre Zustimmung. Der Lastschrifteinzug erfolgt zum 1. März eines jeden Jahres.

Alle Beiträge und Spenden sind auf folgendes Vereinskonto zu zahlen:

Kontoinhaber: Neuntöter e. V.
Bank: GLS Bank
IBAN: DE75 4306 0967 2075 0386 00
BIC: GENODEM1GLS